

7. in streitigen Fällen die rechtskundigen Vertreter zu bestellen, so oft dies erforderlich ist;
8. die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung zu berufen und die Geschäftsvorlagen vorzubereiten;
9. in den Fällen, wo die Prämienfelder nicht zur Deckung der statutenmäßigen Verpflichtungen im Semester hinreichen, einen außerordentlichen Kredit in Anspruch zu nehmen, die Nothwendigkeit aber bei der nächsten Generalversammlung nachzuweisen;
10. durch den Kassier die Hauptbücher, Kassa und den Kataster des Vereins führen, sowie die halbjährigen Rechnungsabschlüsse und Bilanzen anfertigen zu lassen und die von der Generalversammlung genehmigten Rechnungsabschlüsse der fürstl. Regierung mitzutheilen;
11. dem Kassier, den Schatzmännern und Agenten die geschäftlichen Weisungen zu ertheilen;
12. in nicht streitigen, aber bedenklich scheinenden Fällen einer Schadensliquidirung aus eigenem Ermessen oder auf Anregung des Kontrollausschusses eine Revision des Liquidirungsaktes und die endgültige Feststellung des Erfasses vorzunehmen, unter Vorbehalt der Berufung für den Beschädigten an das statutenmäßige Schiedsgericht;
13. die berechneten Prämien zur Verfallszeit durch den Kassier von den Vereinsmitgliedern einzuheben und nöthigenfalls die zwangsweise Eintreibung der Rückstände zu verfügen;
14. der fürstlichen Regierung und den Kontrollausschüssen zu jeder Zeit Einsicht in die gesammte Geschäftsgebarung zu gestatten und verlangte Auskünfte zu ertheilen.

C. Kontrollauschuß.

§ 37.

Der Kontrollauschuß besteht aus 3 Mitgliedern, von denen 2 aus den Vereinsmitgliedern der obern, 1 aus jenen der untern Landschaft zu wählen sind.